



**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für den Kunst- und Handwerkermarkt sowie für die gastronomischen Stände  
zur Venezianischen Messe Ludwigsburg 2024**

06.09.2024 bis 08.09.2024

Die Stadtverwaltung Ludwigsburg, vertreten durch TOURISMUS & EVENTS LUDWIGSBURG (Uhlandstraße 13, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 910- 3903, Mail: [tourismusevents@ludwigsburg.de](mailto:tourismusevents@ludwigsburg.de)) – nachfolgend Veranstalter genannt –, ist der Veranstalter des Kunst- und Handwerkermarkts zur Venezianischen Messe Ludwigsburg.



## Inhalt

Allgemeine Bestimmungen .....	4
1. Veranstaltungszweck.....	4
2. Marktfläche sowie -zeit.....	4
Bewerbung sowie Zulassung .....	4
3. Bewerbung.....	4
4. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren .....	5
5. Ergänzende Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe.....	5
6. Zulassung bei Überangebot.....	5
7. Rücktritt.....	6
Bedingungen sowie Verhalten während der Laufzeit des Marktes.....	6
8. Marktaufsicht sowie Verhaltensregeln .....	6
9. Miet- und Zahlungskonditionen .....	7
10. Auf- & Abbau sowie Lärmschutz.....	7
11. Befahren der Veranstaltungsfläche.....	8
12. Verkaufsstände/-anhänger/-fahrzeuge .....	8
13. Verkaufsbereitschaft sowie Musikdarbietungen.....	8
14. Schankerlaubnis & Jugendschutz.....	9
15. Stromversorgung sowie Wasserversorgung & -entsorgung.....	9
16. Brandschutz & Gasversorgung.....	10
17. Reinigung, Abfall & Winterdienst sowie Umweltschutz.....	10
18. Haftung, Bewachung sowie Versicherung .....	11
19. Firmenbezeichnung sowie Preisaushang.....	11
20. Werbung & sonstige Leistungen des Veranstalters.....	12
Weitere Regelungen.....	12
21. Datenschutz .....	12
22. Höhere Gewalt sowie Covid-19-Pandemie.....	12
23. Anerkenntnis.....	13
24. Salvatorische Klausel sowie Sonstiges.....	13





## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Veranstaltungszweck

Die Gestaltung des Kunst- und Handwerkermarkts erfolgt mit dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf Kunst und Handwerk zu erreichen. Hierzu soll ein vielseitiges, umfassendes und ausgewogenes Warensortiment, das zum traditionellen Charakter von Kunst und Handwerk gehört, angeboten werden.

### 2. Marktfläche sowie -zeit

2.1 Der Kunst- und Handwerkermarkt findet statt: In der Unteren Marktstraße und auf dem Holzmarkt.  
Die Gastronomie findet statt: Auf dem Marktplatz.

#### 2.2 Verbindliche Verkaufszeiten für den **Kunst- und Handwerkermarkt** sind

am ersten Veranstaltungstag: 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr

am zweiten Veranstaltungstag: 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr

am letzten Veranstaltungstag: 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Verbindliche Verkaufszeiten für die **Gastronomie** sind

am ersten Veranstaltungstag: 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr

am zweiten Veranstaltungstag: 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr

am letzten Veranstaltungstag: 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr

## Bewerbung sowie Zulassung

### 3. Bewerbung

3.1 Bewerbungen sind online über das Bewerbungsformular auf der städtischen Homepage [www.visit.ludwigsburg.de](http://www.visit.ludwigsburg.de) einzureichen. Sämtliche Informationen zum Bewerbungsablauf und zur -frist sind auf der städtischen Homepage der Stadtverwaltung Ludwigsburg veröffentlicht. Bis zum Ablauf dieser Frist muss die Bewerbung bei der Stadt Ludwigsburg eingegangen sein. Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Markt. Zu- und Absagen erfolgen in Textform.

3.2 Alle Bewerberinnen oder Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen – gewerberechtlicher, baurechtlicher (bspw. Baubuch), sicherheitsrechtlicher (bspw. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art – zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

3.3 Zur Vollständigkeit einer Bewerbung muss das ausgefüllte Bewerbungsformular einschließlich aller Nachweise fristgerecht vorliegen. Die nicht rechtzeitige oder unvollständige Bewerbung kann zum Ausschluss führen.

3.4 Der Bewerberin bzw. dem Bewerber steht es grundsätzlich frei, die Bewerbung ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Hierzu bitte [Ziffer 7](#) beachten.



3.5 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in den Branchen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter geeignete Bewerberinnen und Bewerber anwerben und diese auch noch nachträglich in das Bewerbungsverfahren einbeziehen.

#### 4. [Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren](#)

Vom Zulassungsverfahren können ausgeschlossen werden:

4.1 Verspätet eingereichte Bewerbungen und Sammelbewerbungen.

4.2 Bewerbungen mit falschen und/oder unvollständigen Angaben.

4.3 Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen – bspw. Eigentumsverhältnisse oder Sortimentswechsel – eingetreten sind.

4.4 Unzuverlässige Bewerberinnen und Bewerber: Unzuverlässig ist in der Regel, wer gegen die AGB des Kunst- und Handwerkermarkts, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen hat. Berücksichtigt werden kann auch das Fehlverhalten der Bewerberin und des Bewerbers auf anderen Veranstaltungen oder Märkten in und außerhalb der Stadtverwaltung Ludwigsburg. Es gilt eine Berücksichtigung von 3 Veranstaltungen.

4.5 Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen der Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Ludwigsburg und/oder der Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Ludwigsburg bei vorausgegangenen Veranstaltungen Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt hat.

#### 5. [Ergänzende Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe](#)

5.1 Auf der Veranstaltungsfläche werden entsprechend der jeweiligen Veranstaltungskonzeption an geeigneten Stellen ausreichend Stände mit Waren zum Verzehr an Ort und Stelle, davon eine vom Veranstalter bestimmte Anzahl an Ständen mit Alkoholausschank - Getränke mit Alkoholgehalt über 5 % -, zugelassen. Insgesamt wird bei den Gastronomiebetrieben ein umfassendes, vielseitiges Angebot angestrebt. Flatrate-Angebote oder sonstige zum extremen Alkoholgenuss verleitende Angebote - bspw. Happy Hour - sind untersagt.

5.2 Aus sicherheitstechnischen Gründen ist bei der Ausgabe von Gläsern oder Flaschen Pfand zu erheben.

5.3 Ein Ausschank von Bier oder eine Abgabe von nicht mediterranen Speisen ist nicht grundsätzlich Geschäftsgrundlage und muss gesondert mit dem Veranstalter besprochen werden.

#### 6. [Zulassung bei Überangebot](#)

6.1 Wenn die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die zur Verfügung stehende Zahl an zu besetzenden Ständen übersteigt, entscheidet über die Zulassung ein Expertengremium, das unter anderem aus Veranstalter und künstlerischem Leiter besteht.



- 6.2 Nach erfolgter Zulassung haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz innerhalb der Marktfläche. Die räumliche Zuweisung liegt im Ermessen des Veranstalters und wird im Sinne der Gesamtattraktivität der Veranstaltung sowie auf der Grundlage von sicherheitsrelevanten und baulichen Anforderungen bzw. Auflagen der Genehmigungsbehörden getroffen.
- 6.3 Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen – technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften, usw. –, kann der Veranstalter diese Plätze an verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber auf der Warteliste, deren Geschäfte nach Art sowie Größe und insbesondere im Sinne der Gesamtattraktivität passen, vergeben.
- 6.4 Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund aufgehoben werden, insbesondere wenn der Stand oder das Geschäft den Sicherheitsanforderungen nicht genügt oder nach Zulassung Tatsachen bekannt werden, die einen Ausschluss rechtfertigen würden. Dasselbe gilt, wenn ein im Vertrag mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber genannter Kündigungsgrund vorliegt. Im Falle des Widerrufs kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- 6.5 Es dürfen nur Waren verkauft werden, die in der Zulassung sowie in der Gestattung des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Ludwigsburg aufgeführt sind und dem Veranstalter im Vorfeld gemeldet wurden. Wünscht der Beschicker zusätzliche Waren in den Verkauf aufzunehmen, ist dies nach schriftlicher Anmeldung durch den Beschicker und Rückbestätigung des Veranstalters möglich.

## 7. Rücktritt

Sollte die Bewerberin bzw. der Bewerber – nach erfolgter Zulassung durch den Veranstalter – die Bewerbung zurückziehen, so werden unabhängig vom Rückzugsgrund Stornokosten fällig. Diese betragen bei einer Stornierung

- ab 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 % der Standgebühren.
- ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % der Standgebühren.
- ab 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 100 % der Standgebühren.

## Bedingungen sowie Verhalten während der Laufzeit des Marktes

### 8. Marktaufsicht sowie Verhaltensregeln

- 8.1 Die Marktaufsicht führen Beauftragte des Veranstalters durch. Sie haben uneingeschränktes Weisungsrecht, das unter anderem auch zum sofortigen Platzentzug befugt, wenn gegebene Anweisungen nicht befolgt oder die genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden.
- 8.2 Das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Hygienekonzept ist von den Beschickern einzuhalten.
- 8.3 Allen Teilnehmern am Kunst- und Handwerkermarkt ist es untersagt, Waren im Umhergehen anzubieten oder lautstark anzupreisen sowie Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb des eigenen Standes zu verteilen.



## 9. Miet- und Zahlungskonditionen

### 9.1 Kunst-, Handwerkermarkt:

Standmiete für einen **Mietpavillon**: pro Tag und laufendem Meter 55,00 € zzgl. MwSt.

Standmiete für einen **eigenen Stand**: pro Tag und laufendem Meter 45,00 € zzgl. MwSt.

Die Preise verstehen sich **inkl. Stromanschluss und Verbrauchspauschale**.

### 9.2 Gastronomie:

Standmiete für einen eigenen Stand: Preis pro Tag 1200,00 € zzgl. MwSt.

**Strom pauschal:** 450,00 € zzgl. MwSt.

**Wasser pauschal:** 150,00 € zzgl. MwSt.

9.3 Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum.

9.4 Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen behält sich der Veranstalter das Recht vor, den säumigen Aussteller – ohne vorherige Mahnung – zu sanktionieren.

## 10. Auf- & Abbau sowie Lärmschutz

10.1 Die Einteilung und Zuweisung des Standplatzes wird vom Veranstalter vorgenommen (siehe Veranstaltungsflächenplan). Der Veranstalter behält sich vor, die von den Beschickern angegebenen Maße zu überprüfen und gegebenenfalls eine Nachberechnung zu erstellen.

10.2 Die Übernahme der aufgebauten Zelte kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Zwei Tage vor der Veranstaltung von 12:00 bis 19:00 Uhr

Die Zelte haben keine Verankerung und keine Beleuchtung, der Kassettenboden ist 8cm hoch.

Sollte der zugewiesene Standplatz bis 19:00 Uhr nicht bezogen sein, verfällt der Platzanspruch.

10.3 Der Abbau erfolgt am Tag nach der Veranstaltung nach 8:00 Uhr – bis dahin müssen die Zelte geräumt sein.

Ein vorzeitiger Abbau ist nicht gestattet. Für den Fall eines gestattungswidrigen vorzeitigen Abbaus besteht kein Recht auf Rückzahlung von bezahlten Marktentgelten.

10.4 Ausgewiesene Feuergassen müssen jederzeit eingehalten werden.

10.5 In der Umgebung der Veranstaltungsfläche arbeiten und wohnen zahlreiche Menschen, es gelten daher alle gesetzlichen Lärmschutzvorgaben. Die Nachtruhe von 22:00 bis 6:00 Uhr – gemäß der Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten – ist einzuhalten.



## 11. Befahren der Veranstaltungsfläche

- 11.1 Vor und nach den Veranstaltungszeiten – Ziffer 2.2 – dürfen die Marktfahrzeuge nur kurzfristig zum Be- und Entladen auf das Gelände.
- 11.2 Während den Veranstaltungszeiten – Ziffer 2.2 – ist das Befahren der Marktfläche ausdrücklich untersagt. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Fahrzeuge täglich bis spätestens 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn die Veranstaltungsfläche verlassen haben. Eine Nachlieferung von Waren kann mit Hand- bzw. Sackkarren - möglichst über Holzmarkt, Untere Marktstraße oder Eberhardtstraße- erfolgen. Das Befahren der Veranstaltungsfläche nach der Veranstaltung kann frühestens 15 Minuten nach Veranstaltungsende erfolgen, jedoch erst nach Freigabe durch den Sicherheitsdienst.
- 11.3 Bei Nichtbeachtung des Parkverbots werden die Fahrzeuge auf Veranlassung des Veranstalters und auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt. Im Übrigen erhebt der Veranstalter pro Parkverstoß eine Bearbeitungspauschale von 150,00 €.
- 11.4 Dies gilt ebenfalls für alle Anhänger, die nicht als Verkaufsfläche dienen.

## 12. Verkaufsstände/-anhänger/-fahrzeuge

- 12.1 Die Verkaufsstände sind in einem ordentlichen, sauberen sowie verkehrssicheren Zustand zu halten. Theken sind mit weißer Lackfolie einzudecken. Die Beleuchtung im Außenbereich ist auf Kerzen zu beschränken
- 12.2 Die Verkaufsstände sind ohne Werbeaufdrucke und vorzugsweise in RAL-Farbe 9016 zu verwenden, RAL-Farbe 9005 wäre ebenfalls möglich.
- 12.3 Mittig vom Marktplatz wird eine Freifläche mit Sitz- und Stehmöglichkeiten inkl. Überdachung (Sonnenschirme) aufgebaut; zur Verschönerung werden Pflanzen die Freifläche umrahmen. Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass diese Freifläche stets sauber gehalten werden.
- 12.4 Sollte das Aufstellen von Stehtischen (inkl. Hussen) direkt vor dem Stand angedacht sein, bitten wir dies anzufragen.
- 12.5 Verkaufsanhänger sind nicht gestattet.

## 13. Verkaufsbereitschaft sowie Musikdarbietungen

- 13.1 Alle Verkaufsstände müssen zum Verkaufsbeginn – 2.2 – verkaufsbereit und dekoriert sein. Sollte ein Platz bis dahin nicht bezogen sein, so kann dieser von dem Veranstalter anderweitig vergeben werden.
- 13.2 Die Beschicker verpflichten sich, ihre Verkaufsstände über die gesamte Marktdauer und zu den genannten Verkaufszeiten geöffnet zu halten. Bei unentschuldigter Verspätung und/oder frühzeitigem Verlassen des Marktes wird eine Strafe in Höhe der doppelten Tagesmiete fällig. Im Wiederholungsfall ist der Veranstalter berechtigt, die Marktzulassung zu widerrufen. Die Stände dürfen nicht vor Ende der Verkaufszeiten – 2.2 – geräumt oder abgebaut werden.  
Für den Fall eines gestattungswidrigen vorzeitigen Abbaus besteht kein Recht auf Rückzahlung von bezahlten Marktentgelten.
- 13.3 Untervermietung oder Überlassung des Standplatzes bzw. Standes an Dritte ist unzulässig.



13.4 Musikübertragungen sind nur in Ausnahmefällen und nur auf Voranmeldung gestattet. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind von den Beschickern selbst zu entrichten.

#### 14. Schankerlaubnis & Jugendschutz

14.1 Die Beantragung der erforderlichen Gestattung – nur bei Abgabe von Alkohol – ist Pflicht und Sache des Beschickers. Dieser Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn des Kunst- und Handwerkermarktes – auf eigene Kosten – bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg (Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Wilhelmstr. 9, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 910-2925, Mail: [sicherheitordnung@ludwigsburg.de](mailto:sicherheitordnung@ludwigsburg.de)) einzureichen.

14.2 Beim Umgang mit Lebensmitteln ist die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Lebensmittelhygieneverordnung und das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Infektionsschutzgesetz zu beachten. Zudem hat das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart, Tel. 0711 126-0, Mail: [poststelle@mlr.bwl.de-mail.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de-mail.de)) den „Leitfaden über den Umgang mit Lebensmitteln bei Vereins- und Straßenfesten“ herausgegeben. Weitere Auskünfte erteilt das Veterinäramt Ludwigsburg (Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 144-1112, Mail: [mail@landkreis-ludwigsburg.de](mailto:mail@landkreis-ludwigsburg.de)).

14.3 Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. Kein Alkoholausschank für Jugendliche unter 16 Jahren. Der Beschicker stellt sicher, dass zum Schutz der Jugend der Preis für mindestens ein nichtalkoholisches Getränk günstiger angeboten wird als die vergleichbare Menge alkoholischer Getränke. Bei Ausschank von alkoholischen Getränken ist ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz auszuhängen.

#### 15. Stromversorgung sowie Wasserversorgung & -entsorgung

15.1 Der Veranstalter sorgt auf – im Vorfeld eingereichten – Antrag per Textform des Beschickers, unter genauer und verbindlicher Angabe der Geräteanschlusswerte, für die Versorgung des Standes mit Strom.

15.2 Für die Stromabnahme werden EuroNorm-Cekon-Stecker sowie Verlängerungskabel – mind. 25 Meter – und Mehrfachstecker benötigt. Der Strom kann aus den Verteilerkästen vor Ort entnommen werden.

15.3 Die Beschicker dürfen nur elektrisch einwandfreie Geräte benutzen. Alle durch defekte Geräte und Kabel verursachten Mehrkosten gehen allein zu Lasten des Verursachers.

15.4 **Kunst- und Handwerkermarkt:** Ein Wasseranschluss ist grundsätzlich nicht möglich. Das Abwasser ist grundsätzlich in das Abwassernetz einzuleiten oder muss bis zum Abtransport in geschlossenen Behältern verwahrt werden. Alle Maßnahmen und Kosten in Bezug auf die Wasserversorgung und -entsorgung obliegen der Beschickerin bzw. dem Beschicker.

**Gastronomie:** Eine Wasserentnahmestelle wird zur Verfügung gestellt, jedoch keine Standleitung. Kanister zur Wasserentnahme müssen selbst mitgebracht werden. Das Abwasser ist grundsätzlich in das Abwassernetz einzuleiten oder muss bis zum Abtransport in geschlossenen Behältern verwahrt werden. Alle Maßnahmen und Kosten in Bezug auf die Wasserversorgung und -entsorgung obliegen der Beschickerin bzw. dem Beschicker.



15.5 Lebensmittelreste sowie Fette, Öle und Ölrückstände dürfen nicht ins Abwassernetz gelangen – Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg (AbwS) –, sondern müssen separat nach geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung beseitigt bzw. verwertet werden.

Bei Zuwiderhandlung trägt der Beschicker die Kosten der Reinigung und kann mit einem Verwarngeld bis zu 1.000,00 € verwarnt werden.

#### 16. Brandschutz & Gasversorgung

16.1 Für den Brandschutz auf dem Kunst- und Handwerkermarkt zur Venezianische Messe Ludwigsburg gelten die Richtlinien der Ludwigsburger Feuerwehr. Das Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen“ ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Rückfragen steht die Feuerwehr (Marienstraße 22, 71634 Ludwigsburg, Tel. 07141 910-2318, Mail: [feuerwehr@ludwigsburg.de](mailto:feuerwehr@ludwigsburg.de)) zur Verfügung.

16.2 Die Verwendung von Gas muss im Vorfeld angemeldet werden. Wasserkocher sind ausdrücklich verboten. Alle zum Einsatz kommenden Gasgeräte müssen durch eine Fachfirma auf Sicherheit überprüft worden sein – eine schriftliche Bestätigung ist auf Wunsch vor Ort vorzuzeigen. Kann diese nicht vorgelegt werden, kann eine Stilllegung des Gasgerätes erfolgen.

#### 17. Reinigung, Abfall & Winterdienst sowie Umweltschutz

17.1 Jeder Beschicker hat während der Verkaufszeiten dafür zu sorgen, dass sein Stand und die unmittelbare Umgebung in einem sauberen Zustand gehalten und nach Marktende sauber und unbeschädigt verlassen werden. Stände, die Lebensmittel und/oder Getränke verkaufen, müssen vor Ihren Ständen Müllbehältnisse für die Besucher aufstellen, um Verunreinigungen zu vermeiden. Das Verpackungsmaterial ist von den Beschickern entsprechend ihren Recyclingeigenschaften getrennt zu entsorgen. Es ist nicht gestattet, Kartonagen und sonstigen Müll außerhalb der Verkaufsstände zu lagern. Jeder Beschicker muss seinen anfallenden Müll selbstständig auf eigene Kosten entsorgen. Die aufgestellten städtischen Mülleimer dürfen hierfür nicht verwendet werden.

17.2 Bei Nichtbeachtung der Sauberhaltungsverpflichtung wird die Reinigung und Abfallentsorgung auf Kosten der Beschicker durchgeführt. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Sauberhaltungsverpflichtung, die Sonderreinigungen verursachen, behält sich der Veranstalter – ohne vorherige Abmahnung – einen Widerruf der Marktzulassung bei gleichzeitiger Weitergabe der Sonderreinigungskosten an den Verursacher vor.



- 17.3 Beschicker, die Getränke und Nahrungsmittel zum Straßenverzehr anbieten, dürfen hierfür lediglich Behältnisse bzw. Unterlagen, Geschirr, Besteck und ähnliches verwenden, welche nach Reinigung in hygienisch einwandfreiem Zustand wiederverwendet werden können – "Mehrweggeschirr". Die Ausgabe in anderen Behältnissen – Dosen, Beutel, Einwegflaschen, usw. – ist nicht erlaubt.
- 17.4 Ausgenommen vom Verbot des Einweggeschirrs sind unbeschichtete Papierunterlagen – bspw. Servietten – und zum Verzehr geeignete Behältnisse. Getränke dürfen auch in Pfandflaschen angeboten werden. Die Ausgabe von Waren in Einweg-Plastiktüten, den sogenannten „Hemdchen-Tüten“, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Verstoß mit einem Verwarngeld bis zu 500,00 € geahndet werden.

#### 18. Haftung, Bewachung sowie Versicherung

- 18.1 Die Beschicker haften für jegliche Personen- und Sachschäden, die durch ihren Stand, durch sie selbst oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Beschädigungen des Straßenbelages und der Beleuchtungseinrichtungen in dem ausgewiesenen Marktbereich.
- 18.2 Es muss immer eine verantwortliche und mit allen Befugnissen ausgestattete Person am Stand anzutreffen sein. § 278 BGB findet Anwendung.
- 18.3 Der Veranstalter beauftragt mit der allgemeinen Bewachung der Stände einen Wach- und Sicherheitsdienst. Die Bewachung setzt in der Nacht auf den ersten Veranstaltungstag ein und endet in der Nacht auf den letzten Veranstaltungstag.
- 18.4 Da der Veranstalter keine Haftung für Schäden an den Marktständen bzw. am Ausstellergut oder für dessen Abhandenkommen übernimmt, wird den Beschickern dringend empfohlen, ihr Eigentum auf eigene Kosten zu versichern.
- 18.5 Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Auflagen insbesondere der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg oder geltender Regelungen des Bundes bzw. des Landes müssen umgesetzt werden. Mit der Zulassung für die Teilnahme am Kunst- und Handwerkermarkt zur Venezianische Messe Ludwigsburg verpflichten sich die Beschicker zur Einhaltung der gültigen Hygieneregeln sowie zur Kenntnissetzung und Unterweisung ihrer Mitarbeiter.

#### 19. Firmenbezeichnung sowie Preisaushang

- 19.1 In jedem Verkaufsstand ist gut sichtbar ein Schild in DIN A4-Größe anzubringen, aus dem Name, Vorname und die Anschrift des Beschickers deutlich hervorgehen.
- 19.2 Die Bestimmungen über die Preisauszeichnung auf Märkten müssen genau eingehalten werden.



## 20. Werbung & sonstige Leistungen des Veranstalters

20.1 Der Veranstalter bewirbt den Markt mit einem sinnvollen und geeigneten Marketingmix. Für den Beschicker stehen Plakate und Flyer zur Verfügung, mit denen er im Vorfeld auf die Veranstaltung hinweisen kann.

Sollten das Logo oder eine Abbildung der Venezianischen Messe für eigene Werbemittel verwendet werden, ist dies unter Nennung der Quelle möglich. Der Beschicker ist in diesem Fall selbst verantwortlich für die Einhaltung von Datenschutz und Bildrechten.

20.2 Werbebanner, auf denen der Beschicker für seine Produkte wirbt, sind nicht gestattet. Hingegen können Werbebanner, auf denen der Beschicker namentlich genannt wird, bspw. „Petra´s Hütte“, nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter genehmigt werden. Eine proaktive Ansprache sowie aufdringliches Verhalten gegenüber den Kunst- und Handwerkermarkt-Besuchern sind nicht gestattet.

Verkaufsartikel, Behältnisse und Verbrauchsartikel, die an die Besucher ausgegeben werden, dürfen nur Werbung für den Kunst- und Handwerkermarkt oder den Beschicker enthalten.

20.3 Der Veranstalter sorgt für eine attraktive Platzgestaltung und Beleuchtung.

20.4 Der Veranstalter sorgt unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und im Rahmen seines Gestaltungswillens für ein unterhaltsames Bühnenprogramm für die ganze Familie.

20.5 Für allgemeine Fragen der Besucher stehen die Tourist-Info bzw. MIK (Eberhardstraße 1, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 910-2252, Mail: [touristinfo@ludwigsburg.de](mailto:touristinfo@ludwigsburg.de)) entsprechend der aktuellen Öffnungszeiten zur Verfügung.

## Weitere Regelungen

### 21. Datenschutz

Der Veranstalter weist darauf hin, dass die angegebenen personen- bzw. firmenbezogenen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die für den Bewerbungsprozess und der damit verbundenen Bearbeitung erforderlich sind, gespeichert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten zur Auftragsverarbeitung unter Umständen an Dritte weitergegeben werden. Auch weist der Veranstalter darauf hin, dass die erhobenen Daten für Werbezwecke verwendet werden können. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 DSGVO. Die Daten der Mieterin werden nach Ablauf der erforderlichen Vorhaltefristen von maximal drei Jahren gelöscht. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat jederzeit das Recht einen Antrag auf Löschung beim städtischen Datenschutzbeauftragten (Tel. 07141 910-2721, Mail: [datenschutz@ludwigsburg.de](mailto:datenschutz@ludwigsburg.de)) zu stellen.

### 22. Höhere Gewalt sowie Covid-19-Pandemie

22.1 Der Veranstalter ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung aus wichtigem Grunde abzusagen oder die Durchführung der Veranstaltung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt).



22.2 Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter noch vom Beschicker zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.

22.3 Im Falle der Absage des Kunst- und Handwerkermarktes aus wichtigem Grund werden der Veranstalter und der Beschicker von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln. Die Kosten der Rückabwicklung tragen hierbei die Vertragspartner jeweils selbst.

### 23. **Anerkenntnis**

Mit der Anmeldung sind die vorstehenden AGB rechtsverbindlich und Bestandteil der Platzzusage. Standinhaber, die den Weisungen der Beauftragten des Veranstalters zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und darüber hinaus von einer Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

### 24. **Salvatorische Klausel sowie Sonstiges**

24.1 Erfüllungsort aller vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters ist Ludwigsburg.

24.2 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Nutzer Kaufmann im Sinne des HGB ist, 71638 Ludwigsburg.

24.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Änderungen vorbehalten.

Ludwigsburg, Januar 2024